

ius.focus

Anwaltsrecht

JEKAMI oder Anwaltsmonopol?

§ 4 Advokaturgesetz BS; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 40 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 BGG

Ein Anwaltsmonopol für die berufsmässige Vertretung vor der basel-städtischen Baurekurskommission verstösst nicht gegen Bundesrecht. [189]

BGer 2C_29/2025 vom 27. März 2025 (Publikation vorgesehen) und AppGer BS VD.2022.207 vom 6. Februar 2023

A. ist ein Verein mit Sitz im Kanton Basel-Stadt. Nebst anderen Dienstleistungen für seine Mitglieder bietet er auch Unterstützung in rechtlichen Belangen an. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 85. A. erhob am 15. September 2022 im Namen mehrerer Parteien bei der Baurekurskommission des Kantons Basel-Stadt Einsprache gegen eine Baubewilligung. Deren Präsident untersagte A., gestützt auf § 4 Advokaturgesetz BS, die berufsmässige Vertretung in diesem Verfahren. Dieser Entscheid wurde mit Rekurs beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt angefochten; dieses wies den Rekurs mit Urteil vom 6. Februar 2023 ab. Dagegen gelangten A. und die von ihm vertretenen Parteien mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht stellt fest, dass die Auslegung und Anwendung von § 4 Advokaturgesetz BS umstritten sind. Gemäss dessen Abs. 1 ist «zu berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Stadt (Parteivertretung) [...] nur befugt, wer in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist». Gemäss Abs. 2 gilt Parteivertretung gegen Entgelt als berufsmässig. In Auslegung des kantonalen Rechts bejahte das Appellationsgericht, dass die Baurekurskommission ein Gericht im Sinne dieser Bestimmung ist. Mangels diesbezüglicher Rügen muss das Bundesgericht darauf nicht eingehen.

Die kantonale Norm statuiert ein sog. «Anwaltsmonopol». Das Anwaltsmonopol bestimmt negativ, welche Personen ohne Anwaltspatent von der Vertretung ausgeschlossen sind. Zuerst stellt sich die Frage, ob Entgeltlichkeit der Vertretungsleistungen von A. vorliegt. Die Vorinstanz hielt

fest, A. vertrete seit Jahrzehnten in verschiedenen Verfahren seine Mitglieder vor den kantonalen Gerichtsbehörden. A. nehme individuelle Interessen im Rahmen von Verfahren wahr. Diese Dienstleistung sei im «Gesamtpaket» enthalten, das Mitglieder für ihren Jahresbeitrag erhielten. Das Bundesgericht sieht keinen Grund, von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abzuweichen.

Die Beschwerdeführer rügen weiter, ihr Recht auf freie Wahl der Rechtsvertretung gemäss Art. 29 Abs. 2 BV würde in unzulässigerweise beschränkt. Einschränkungen dieses Rechts müssen auf einer Rechtsgrundlage beruhen sowie durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Das Bundesgericht prüft eingehend, ob die fragliche kantonale Bestimmung mit Art. 40 Abs. 1 BGG (Anwaltsmonopol vor Bundesgericht nur in Zivil- und Strafsachen) vereinbar ist. Diese Bestimmung regelt nur die Vertretung vor Bundesgericht. Der Grundsatz der Verfahrenseinheit gemäss Art. 111 Abs. 1 BGG steht einem Anwaltsmonopol in kantonalen Verwaltungsstreitsachen nicht entgegen. Ein solches Monopol betrifft nur die Parteivertretung und nicht die Beschwerdeberechtigung. Die fragliche Einschränkung des Rechts auf freie Wahl der Parteivertretung ist durch den Schutz des Publikums gerechtfertigt. Ein eigentlicher Anwaltszwang ist nicht vorgesehen, selbst zu prozessieren ist weiterhin möglich.

Gerügt wurde weiter, die Vorinstanz habe das kantonale Recht willkürlich angewendet. Die Vorinstanz stellte fest, A. nehme individuelle Interesse im Rahmen eines formellen Rekursverfahrens wahr. Es liege somit eine berufsmässige Vertretung und ein entsprechendes Schutzbedürfnis des Publikums vor, wenn Bereitschaft zum Tätigwerden in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen bestehe. Er unterstehe keiner Aufsicht noch (formell) dem Berufsgeheimnis. Das Gesetz enthalte für das Verfahren vor der Baurekurskommission, anders als für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission, keine Ausnahmebestimmung. Das Bundesgericht erachtet die vorgenommene Anwendung des kantonalen Rechts, gestützt auf diese Erwägungen, nicht als willkürlich. Die Beschwerde wird somit abgewiesen.

Kommentar

Ob das Bundesgericht in dieser Angelegenheit das letzte Wort hatte, ist zu bezweifeln. Der Verein A. wird versuchen, im politischen Prozess das Anwaltsmonopol für die Vertretung vor der Baurekurskommission zu brechen. Diesfalls wäre prüfenswert, wie im Verfahren vor der Steuerrekurskommission auf jegliche berufsmässige Vertretung die für Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss anzuwenden sind. Dies dient dem Publikumsschutz.